

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)

vom 12. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. März 2026)

zum Thema:

**Altersfeststellung und rechtliche Vertretung unbegleiteter minderjähriger
Geflüchteter**

und **Antwort** vom 01. April 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. April 2026)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz (Bündnis 90/Die Grünen)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25504

vom 12. März 2026

über Altersfeststellung und rechtliche Vertretung unbegleiteter minderjähriger
Geflüchteter

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Kinder und Jugendliche wurden in Berlin in den Jahren 2015 bis einschließlich 2025 jeweils vorläufig nach § 42a SGB VIII in Obhut genommen (bitte getrennt nach Jahren und den 10 Hauptherkunftsländern ausweisen)?

2. In wie vielen Fällen endete die vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII in Berlin in den Jahren 2015 bis einschließlich 2025 (bitte getrennt nach Jahren angeben)?

3. In wie vielen der in Frage 2 genannten Fälle erfolgte die Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme aufgrund der Altersschätzung gemäß § 42a SGB VIII (bitte getrennt nach Jahren, den 10 Hauptherkunftsländern sowie unter Angabe der Dauer in Tagen von Beginn bis Ende der vorläufigen Inobhutnahme angeben)?

Zu 1., 2., 3.: Die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die im Land Berlin in den Jahren 2015 nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher seit dem 01.11.2015 bis einschließlich 2025 vorläufig nach § 42a Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) - in Obhut genommen wurden, entnehmen Sie bitte der als Anlage 1 beigefügten Tabelle 1. Ebenso ist in Tabelle 1 die Anzahl der Beendigungen der vorläufigen Inobhutnahme aufgrund der Altersschätzung im Rahmen der qualifizierten Inaugenscheinnahme gemäß § 42 f SGB VIII angegeben.

Die durchschnittliche Anzahl an Tagen für die Dauer der vorläufigen Inobhutnahmen von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten (UMF) ist in der als Anlage 2 beigefügten Tabelle 2 aufgeführt. Erst nach Einführung zusätzlicher Erfassungsmöglichkeiten der ISBJ Fachanwendung UMA-Portal ab dem Jahr 2017 können hierzu Daten erhoben werden.

4. In wie vielen Fällen wurden in Berlin in den Jahren 2015 bis einschließlich 2025 bei unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten medizinische Altersgutachten im Rahmen der Altersschätzung durchgeführt (bitte getrennt nach Jahren und Herkunftsländern ausweisen sowie angeben, ob von den Betroffenen zuvor Identitätsdokumente eingereicht wurden; zudem Ergebnis der medizinischen Altersbestimmung auflisten)?

Zu 4.: In dem Zeitraum von 2015 bis 2025 sind insgesamt 218 Altersgutachten durchgeführt worden. In der als Anlage 3 beigefügten Tabelle 3 ist die Anzahl der Altersgutachten nach den jeweiligen Jahren der Ersterfassung der jungen Menschen aufgeschlüsselt.

In der als Anlage 3 beigefügten Tabelle 4 wird die Anzahl der medizinischen Altersgutachten nach den jeweiligen Herkunftsländern der jungen Menschen aufgeschlüsselt.

In der als Anlage 3 beigefügten Tabelle 5 werden die jeweiligen Ergebnisse der Altersgutachten nach Voll- und Minderjährigkeit aufgeschlüsselt.

In der als Anlage 3 beigefügten Tabelle 6 wird die Anzahl der jungen Menschen, die sich einer medizinischen Altersbestimmung unterzogen haben und keine Identitätsdokumente vorweisen konnten, aufgeschlüsselt.

5. Wie definiert der Senat den „Zweifelsfall“, der die Durchführung eines medizinischen Altersgutachtens rechtfertigt? Bitte legen Sie dar,
a. welche konkreten Kriterien einen Zweifel an der Minderjährigkeit begründen,

- b. durch welche Behörden, Gerichte dies festgestellt wird,
- c. wie die betroffene Person selbst beteiligt wird.

6. Welche Schlüsse zieht der Senat daraus, dass in den Jahren 2020–2023 die medizinischen Altersfeststellungen in über 80 % der Fälle die vom Betroffenen angegebene Minderjährigkeit bestätigt haben (vgl. Anfrage 19/17 697)?

Wurden diese Ergebnisse mit den Mitarbeitenden der „qualifizierten Inaugenscheinahme“ erörtert? Welche Konsequenzen zieht der Senat daraus für die offenbar hohe Rate an Zweifelsfällen bei der „qualifizierten Inaugenscheinahme“?

8. Welche Identitätsdokumente erkennt die SenBJF zur Altersfeststellung an (Bitte unterscheiden nach Ländern und Form des Dokuments)? Werden mittlerweile wieder afghanische Tazkira anerkannt, nachdem die Bundesregierung neue, regimetreue Mitarbeitende in den diplomatischen Vertretungen zugelassen hat und die Ausländerbehörde Berlin passlose Afghan:innen an diese Vertretungen des Islamischen Emirats verweist? Wenn nein, aus welchen Gründen erfolgt weiterhin keine Anerkennung?

10. Welche Standards gelten bei der „qualifizierte Inaugenscheinahme“ nach § 42f SGB VIII? In welchen Fällen wird diese trotz Vorlage originaler Geburtsurkunden durchgeführt?

Zu 5., 6., 8. und 10.: Das Altersfeststellungsverfahren erfolgt entsprechend der gesetzlichen Regelung gemäß § 42 f SGB VIII, welches ein dreistufiges Verfahren vorsieht: Die Einsichtnahme in Ausweispapiere, die qualifizierte Inaugenscheinahme und die ärztliche Untersuchung in Zweifelsfällen.

Bei der Anerkennung von Identitätsdokumenten orientiert sich die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) unter anderem an dem Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (Apostilleübereinkommen) sowie der Allgemeinverfügung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) über die Anerkennung ausländischer Pässe und Passersatzpapiere. Identitätsunterlagen aus Herkunftsländern in denen keine Urkundensicherheit besteht, wie derzeit in Afghanistan, werden als hinweisgebend berücksichtigt. Auch Geburtsurkunden stellen mangels Fotos häufig keinen ausreichenden Identitätsnachweis dar, werden jedoch hinweisgebend berücksichtigt.

Soweit keine Dokumente vorgelegt werden, die das angegebene Alter ausreichend belegen, erfolgt die qualifizierte Inaugenscheinahme im Vier-Augen-Prinzip durch entsprechend geschulte Fachkräfte des zuständigen interdisziplinären Teams unter Beteiligung mindestens einer Fachkraft für Sozialpädagogik bzw. Soziale Arbeit sowie unter Hinzuziehung einer Sprachmittlung und ggf. einer Vertrauensperson des jungen Menschen.

In den Fällen, in denen die mit der Prüfung befassten Personen im Verlauf des Gesprächs nicht zu einer gemeinsamen Einschätzung gelangen, ob der junge Mensch voll- oder minderjährig ist, wird ein Termin für eine zweite Inaugenscheinnahme festgelegt und mindestens eine Fachkraft ausgetauscht. Eine Alterseinschätzung auf Volljährigkeit erfolgt nur, wenn sich das Personal mit Sicherheit davon überzeugt hat, dass eine Minderjährigkeit ausgeschlossen wird.

Liegt ein Zweifelsfall vor, wird der junge Mensch aufgefordert, sich einer medizinischen Altersuntersuchung zu unterziehen. Zur Durchführung bedarf es sowohl seiner als auch der Zustimmung seiner rechtlichen Vertretung. Der Zweifelsfall ist nicht legaldefiniert. Regelmäßig ist von einem Zweifelsfall auszugehen, wenn abweichende Hinweise auf das Alter durch Visatreffer bei anderen Behörden oder Stellen vorliegen. Auch erfolgt eine medizinische Untersuchung, wenn nach einer zweiten Inaugenscheinnahme die Fachkräfte die Minderjährigkeit weiterhin nicht mit Sicherheit feststellen oder ausschließen können.

Die Altersgutachten werden beim Centrum für forensische Altersdiagnostik der Charité Berlin in Auftrag gegeben. Dieses folgt den Leitlinien der Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik (AGFAD), die auch von der deutschen Rechtsprechung anerkannt sind. Die Leitlinien der AGFAD wurde in der Vergangenheit dahingehend aktualisiert, dass nunmehr das Mindestalterprinzip angewendet wird. Zuvor wurde das wahrscheinliche Alter beruhend auf Durchschnittswerten ermittelt. Über die Änderung der Leitlinien der AGFAD wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgeklärt. Auch erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Kenntnis von den Ergebnissen der durchgeführten medizinischen Gutachten. Die Notwendigkeit etwaiger Verfahrensanpassungen wird regelmäßig intern geprüft.

Die jungen Menschen können gegen die Beendigung der (vorläufigen) Inobhutnahme Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Soweit im gerichtlichen Verfahren neue Hinweise vorgetragen wurden, die einen Zweifelsfall begründeten, wurde in entsprechenden Fällen ebenfalls von der SenBJF ein medizinisches Altersgutachten beauftragt.

7. In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2015 bis 2025 medizinische Altersgutachten durchgeführt? (Bitte aufschlüsseln in wie viel Fällen Pass- oder Identitätsdokumente vorgelegt wurden; bitte getrennt nach Jahren ausweisen)

9. Aus welchen Gründen wurden in den in Frage 7 genannten Fällen die vorgelegten Pass- oder Identitätsdokumente

a. nicht dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur physikalisch-technischen Urkundenprüfung (PTU) oder

b. nicht der zuständigen Ausländerbehörde zur Echtheitsüberprüfung übermittelt?

Bitte stellen Sie dar, welche fachlichen, rechtlichen oder praktischen Erwägungen diesen Entscheidungen zugrunde lagen.

Zu 7., 9.: Soweit Pass- oder Identitätsdokumente vorgelegt werden, die das angegebene Alter ausreichend belegen könnten, deren Echtheit jedoch angezweifelt wird, können die Dokumente zur Echtheitsüberprüfung an das Landesamt für Einwanderung (LEA) bzw. über dieses an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) übermittelt werden.

Sofern es sich um Dokumente handelt, bei denen keine hinreichende Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit der Urkunde vorliegt, wird in der Regel keine Übermittlung zur Echtheitsüberprüfung veranlasst, da dieser Umstand nicht mittels einer Urkunden- oder Echtheitsüberprüfung beseitigt werden kann.

11. Wie wird im Rahmen der Altersschätzung sichergestellt, dass die individuellen Schutz-, Entwicklungs- und Unterstützungsbedarfe der betroffenen jungen Menschen gemäß SGB VIII erfasst und berücksichtigt werden, da eine solche Bedarfsermittlung bei alleinreisenden jungen Geflüchteten unabhängig vom tatsächlichen Alter durchzuführen ist? Bitte erläutern Sie,

a. in welchem Verfahrensschritt eine Bedarfsermittlung erfolgt und

b. wie verhindert wird, dass die Altersschätzung isoliert von der fachlichen Einschätzung des Hilfebedarfs vorgenommen wird.

Zu 11.: Sobald Anhaltspunkte dafür bestehen, dass es sich bei dem jungen Menschen um einen unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten handelt, erfolgt grundsätzlich die Unterbringung in einer Einrichtung der SenBJF. Das dort tätige, entsprechend geschulte Personal ist in der Lage, etwaige Bedarfe der jungen Menschen frühzeitig zu erkennen und eine Anbindung an geeignete Hilfsangebote bereits vor den Erstgesprächen sicherzustellen.

Das Erstgespräch sowie die Altersfeststellung werden von qualifizierten sozialpädagogischen Fachkräften durchgeführt, die über besondere kultursensible Kompetenzen und mehrjährige Erfahrung im Umgang mit schutz-, entwicklungs- und unterstützungsbedürftigen jungen Menschen verfügen. Die Gespräche finden zudem regelmäßig unter Beteiligung einer Psychologin statt. Die Altersfeststellung erfolgt dabei nicht isoliert, sondern wird in eine ganzheitliche fachliche Einschätzung der individuellen Schutz-, Entwicklungs- und Unterstützungsbedarfe eingebettet.

12. Welche fachlichen Standards, Fortbildungen oder Leitlinien bestehen in Berlin zur diskriminierungs-, rassismus- und kultursensiblen Durchführung von Altersschätzungen, insbesondere im Hinblick auf die Verwendung äußerlicher Merkmale (z. B. Körperbau, Stimmlage oder Verhalten)? Bitte legen Sie dar,
 a. ob und wie die angewandten Methoden regelmäßig fachlich überprüft werden und
 b. inwieweit Erkenntnisse aus der Rassismus- und Diskriminierungsforschung bei der Weiterentwicklung der Verfahren berücksichtigt werden.

Zu 12.: Das sozialpädagogische Team, das die Alterseinschätzung vornimmt, handelt in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sowie des Berliner Landesantidiskriminierungsgesetzes (LADG). Das Team ist interkulturell zusammengesetzt, die Sensibilität im Hinblick auf Diskriminierungs- Rassismus- und Kulturaspekten wird fachlich sichergestellt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zudem verpflichtet, regelmäßig Fortbildungen zu diesen Themenpunkten zu absolvieren. Die angewandten Methoden werden fortlaufend überprüft. Außerdem findet das Altersfeststellungsverfahren regelmäßig unter Hinzuziehung einer entsprechend geschulten Psychologin statt.

13. Wie wird aktuell gewährleistet, dass bei jeder behördlichen Feststellung bzw. sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass es sich um einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling handelt, das zuständige Jugendamt unverzüglich informiert wird und eine vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII eingeleitet wird?

14. Wird sich hieran nach Inkrafttreten des reformierten GEAS ab dem 12.6.2026 etwas ändern? Sind Änderungen der Ausführungsvorschrift über die Gewährung von Jugendhilfe für nicht durch Personensorgeberechtigte begleitete minderjährige Flüchtlinge (AV - UMF) AV-UMF in Planung? Wenn ja, welche?

15. Wie wird konkret ab Inkrafttreten des reformierten GEAS, insbesondere der Screeningverordnung der praktische Ablauf von vorläufiger Inobhutnahme und Inlandsscreening sein? Bitte exemplarisch beschreiben.

16. Welche Rolle wird SenBJF bei der Durchführung des Screening einnehmen? Wer wird im Screeningverfahren die - zur vorläufigen Vulnerabilitätsprüfung gehörende - Feststellung der Minderjährigkeit durchführen und nach welchen fachlichen Vorgaben? Wie verhält sich die im Screening hierzu erforderliche Feststellung der Minderjährigkeit zum Verfahren nach § 42 f SGB VIII?

Zu 13., 14., 15. und 16.: Sobald Anhaltspunkte dafür bestehen, dass es sich bei einer Person um einen unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten handelt, wird dieser an die Erstaufnahme- und Clearingstelle (EAC) der SenBJF weitergeleitet und in der Regel dort gemäß §42a SGB VIII vorläufig in Obhut genommen.

Dieses Verfahren bleibt auch nach Inkrafttreten des reformierten GEAS ab dem 12.6.2026 unberührt. Das Screeningverfahren nach der Verordnung EU 2024/1356 (sogenannte ScreeningVO) verläuft parallel zu dem Verfahren nach den §§ 42 ff. SGB VIII.

Für die unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten wird die im Rahmen der EU-Screening-Verordnung (Screening-VO) erforderliche vorläufige Vulnerabilitätsprüfung durch die SenBJF entsprechend der in der ScreeningVO normierten fachlichen Vorgaben erfolgen. Die vorläufige Vulnerabilitätsprüfung ist getrennt vom Verfahren nach § 42f SGB VIII zu betrachten. Zudem wird den jungen Menschen, die nach der ScreeningVO erforderliche Vertretung während des Screenings zur Seite gestellt. Die konkrete Ausgestaltung des Verfahrens wird derzeit von der SenBJF in Zusammenarbeit mit den übrigen zuständigen Behörden erarbeitet.

Ebenfalls wird derzeit die Ausführungsvorschrift über die Gewährung von Jugendhilfe für nicht durch Personensorgeberechtigte begleitete minderjährige Flüchtlinge (AV - UMF) aufgrund der ablaufenden Geltungsdauer überarbeitet. Im Rahmen dessen wird derzeit geprüft, ob weitere Anpassungen des Verfahrens hinsichtlich der GEAS-Reform erforderlich sind.

17. Aus der Antwort des Senats vom 03.02.2025 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Burkert-Eulitz und Omar (Drs. 19/21 358) ergibt sich, dass die zur Organisationseinheit des Referats III B gehörenden juristischen Mitarbeitenden im Rahmen der Altersfeststellung derzeit ausschließlich aktenbezogene Tätigkeiten ausüben, die betroffenen Personen nicht persönlich kennen und diese auch keine konkrete Kenntnis von Aufgaben, Funktion und Erreichbarkeit ihrer rechtlichen Vertretung haben. Teilt der Senat vor diesem Hintergrund die Rechtsauffassung des VGH Mannheim aus dem Beschluss vom 16.12.2025 (12 S 2367/25), wonach im Verfahren der Altersfeststellung nach § 42f SGB VIII eine tatsächliche Wahrnehmung der Vertretungsfunktion voraussetzt, dass vor Beginn des Altersfeststellungsverfahrens eine persönliche Kontaktaufnahme zwischen Vertreter und potenziell Minderjährigem mit ausreichender Verständigung möglich ist?

- a. Wenn ja, welche Änderungen ergeben sich daraus für das bisherige Verfahren in Berlin?
- b. Wenn nein, aus welchen Gründen folgt der Senat dieser Rechtsauffassung nicht?

18. Die Asyagentur der Europäischen Union - EUAA – führt in ihrem „Practical Guide on Age Assessment“ vom November 2025 aus, dass nach dem reformierten GEAS der Vertreter vor Beginn eines Altersfeststellungsverfahrens ausreichend Gelegenheit dazu haben muss, sich vorzubereiten, den Betroffenen zu informieren und gegebenenfalls auch einen Rechtsbeistand zu konsultieren (vgl. EUAA, Practical Guide on Age Assessment, November 2025, S. 27). Teilt der Senat diese Auffassung? Welche Änderungen der bisherigen Praxis folgen ggf. hieraus?

19. Wie wird in Berlin die durch das reformierte GEAS gestärkte rechtliche Vertretung unbegleiteter Minderjähriger umgesetzt, wonach bereits im Screeningverfahren „so bald wie möglich“ Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass ein*e Vertreter*in bestellt wird und – falls keine förmliche Vertretung bestellt wird- zumindest sichergestellt wird, dass eine Person, die für den Schutz des Wohls und des allgemeinen Wohlergehens des Minderjährigen geschult ist, benannt wird, die den unbegleiteten Minderjährigen während der Überprüfung in kinderfreundlicher und altersgerechter Weise und in einer Sprache, die er versteht, „vertritt und unterstützt“ (Art. 13 Abs. 3 Screening-VO, Erwägungsgrund 25), wobei diese Person nicht an der Durchführung des Screenings beteiligt sein und keinen Weisungen unterliegen darf und die Vertretung daher nicht nur formale Rechtsmacht, sondern auch eine tatsächliche Begleitung des Kindes oder Jugendlichen in den relevanten Verfahrensschritten erfordert, mit persönlichem Kontakt, zu gewährleisten hat?

- a. Werden bei dieser neu organisierten rechtlichen Vertretung auch freie Träger oder unabhängige Vormundschaftsvereine eine Rolle spielen?
- b. Wie wird die Etablierung einer Vertretung ab Tag 1 der Einreise sichergestellt?
- c. Wie wird der Senat sicherstellen, dass diese Vertretung unabhängig von den Behörden ist, die für Screening, Registrierung, Identifizierung und (vorläufige) Inobhutnahme zuständig sind?

Zu 17., 18. und 19.: Derzeit erarbeitet die SenBJF eine Neugestaltung der Vertretung der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten, die sowohl die gesetzlichen Vorgaben nach Inkrafttreten der GEAS-Reform erfüllt als auch die oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung anderer Bundesländer berücksichtigt.

Innerhalb des Screenings wird die Vertretung den jungen Menschen nach den gesetzlichen Vorgaben begleiten und unterstützen. Die Unabhängigkeit der Vertretung wird nach den gesetzlichen Vorgaben und unter Beachtung der erforderlichen personellen Trennung gewahrt werden.

Berlin, den 1. April 2026

In Vertretung
Falko Liecke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Anlage 1

Tabelle 1

Angegebene Staatsangehörigkeit bei Ersterfassung 01.11. – 31.12.2015	Anzahl Ersterfassungen unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter 01.11. – 31.12.2015	Davon: Status Beendigung Altersschätzung
	1.297	68
Afghanistan	622	36
Syrien	281	3
Libanon	99	2
Ungeklärt	89	6
Irak	37	0
Pakistan	26	3
Eritrea	15	0
Iran	14	0
Bangladesh	11	2
Gambia	11	4
30 weitere Staatsangehörigkeiten	92	12

2025	6
Gesamtergebnis	218

Tabelle 4

Angegebene Staatsangehörigkeit bei Ersterfassung 01.11. – 31.12.2016	Anzahl Ersterfassungen unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter 01.11. – 31.12.2016	Davon: Status Beendigung Altersschätzung
	1.381	187
Afghanistan	389	36
Syrien	193	2
Guinea	103	28
Ungeklärt	88	7
Gambia	79	29
Libanon	50	4
Somalia	46	12

Irak	45	2
Vietnam	40	2
Eritrea	35	6
45 weitere Staatsangehörigkeiten	313	59

Angegebene Staatsangehörigkeit bei Ersterfassung 01.11. – 31.12.2017	Anzahl Ersterfassungen unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter 01.11. – 31.12.2017	Davon: Status Beendigung Altersschätzung
	912	328
Afghanistan	130	41
Guinea	123	74
Gambia	104	48
Ungeklärt	97	24
Vietnam	64	9
Russische Föderation	43	24
Somalia	40	13
Kambodscha	30	0
Syrien	30	1
Ukraine	20	12
45 weitere Staatsangehörigkeiten	231	82

Angegebene Staatsangehörigkeit bei Ersterfassung 01.11. – 31.12.2018	Anzahl Ersterfassungen unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter 01.11. – 31.12.2018	Davon: Status Beendigung Altersschätzung
	856	242
Guinea	137	34
Afghanistan	97	54
Ungeklärt	88	25
Vietnam	83	20
Gambia	73	11
Syrien	30	10
Marokko	26	6
Irak	23	1
Russische Föderation	21	1
Ukraine	21	10

46 weitere Staatsangehörigkeiten	256	70
----------------------------------	-----	----

Angegebene Staatsangehörigkeit bei Ersterfassung 01.11. – 31.12.2019	Anzahl Ersterfassungen unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter 01.11. – 31.12.2019	Davon: Status Beendigung Altersschätzung
	763	223
Afghanistan	127	37
Guinea	77	33
Gambia	69	7
Vietnam	64	7
Syrien	54	37
Ungeklärt	33	8
Russische Föderation	27	9
Marokko	19	2
Somalia	18	3
Irak	16	1
43 weitere Staatsangehörigkeiten	259	79

Angegebene Staatsangehörigkeit bei Ersterfassung 01.11. – 31.12.2020	Anzahl Ersterfassungen unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter 01.11. – 31.12.2020	Davon: Status Beendigung Altersschätzung
	541	175
Afghanistan	147	44
Syrien	66	1
Vietnam	61	8
Gambia	33	22
Guinea	28	20
Ungeklärt	17	7
Marokko	16	3
Russische Föderation	15	9
Ukraine	15	10
Algerien	13	5
31 weitere Staatsangehörigkeiten	129	46

Angegebene Staatsangehörigkeit bei Ersterfassung 2021	Anzahl Ersterfassungen unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter	Davon: Status Beendigung Altersschätzung
	699	179
Afghanistan	201	53
Syrien	129	8
Moldau	33	0
Vietnam	28	4
Guinea	26	14
Algerien	23	14
Ungeklärt	22	2
Marokko	21	9
Gambia	20	14
Irak	20	2
40 weitere Staaten	176	59

Angegebene Staatsangehörigkeit bei Ersterfassung 2022	Anzahl Ersterfassungen unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter	Davon: Status Beendigung Altersschätzung
	3.204	359
Ukraine	1.157	2
Afghanistan	617	208
Syrien	426	9
Türkei	405	2
Libanon	93	14
Ungeklärt	59	15
Guinea	36	18
Benin	33	14
Marokko	31	8
Gambia	27	15
47 weitere Staaten	320	54

Angegebene Staatsangehörigkeit bei Ersterfassung 2023	Anzahl Ersterfassungen unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter	Davon: Status Beendigung Altersschätzung
	3.102	493

Syrien	695	21
Afghanistan	666	186
Ukraine	428	1
Türkei	395	6
Benin	286	134
Guinea	81	30
Ungeklärt	50	10
Marokko	40	12
Gambia	37	10
Libanon	37	6
49 weitere Staaten	387	77

Angegebene Staatsangehörigkeit bei Ersterfassung 2024	Anzahl Ersterfassungen unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter	Davon: Status Beendigung Altersschätzung
	1.749	246
Ukraine	453	0
Syrien	351	9
Afghanistan	188	82
Türkei	163	2
Kambodscha	58	4
Guinea	53	24
Somalia	47	13
Ungeklärt	42	6
Gambia	34	17
Libanon	33	12
46 weitere Staaten	327	77

Angegebene Staatsangehörigkeit bei Ersterfassung 2025	Anzahl Ersterfassungen unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter	Davon: Status Beendigung Altersschätzung
	1.006	169
Ukraine	321	2
Türkei	103	1
Afghanistan	92	40
Somalia	66	29
Libanon	44	12

Syrien	41	1
Guinea	28	19
Kamerun	27	2
Marokko	26	6
Kambodscha	22	1
22 weitere Staaten	236	56

Anlage 2

Tabelle 2

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Mittlere Verweildauer in Tagen von Beginn bis Ende der vorläufigen Inobhutnahme (= bestätigte Minderjährigkeit)	10	9	10	14	12	84	121	35	15

Anlage 3

Tabelle 3

Jahren	Anzahl der Altersgutachten nach den jeweiligen Jahren der Ersterfassung der jungen Menschen
2015	33
2016	11
2017	20
2018	23
2019	20
2020	10
2021	18
2022	38
2023	28
2024	11

Herkunftsländer im Zeitraum	Anzahl der jungen Menschen, die sich aufgrund von Zweifelsfällen einer medizinischen Altersbestimmung unterzogen haben im Zeitraum 01.01.2015 – 31.12.2025	Herkunftsländer im Zeitraum	Anzahl der jungen Menschen, die sich aufgrund von Zweifelsfällen einer medizinischen Altersbestimmung unterzogen haben im Zeitraum 01.01.2015 – 31.12.2025
Afghanistan	73	Kamerun	3
Ägypten	1	Kenia	3
Angola	1	Libanon	6
Äthiopien	1	Libyen	1
Benin	10	Mali	2
Burkina Faso	2	Marokko	1
Elfenbeinküste	1	Nigeria	6
Eritrea	2	Pakistan	3
Gambia	15	Senegal	1
Ghana	3	Sierra Leone	2
Guinea	20	Somalia	8
Guinea-Bissau	3	Sudan	1
Indien	2	Syrien	24
Irak	1	Tunesien	1
Iran	2	Türkei	3

Jemen	1	ungeklärt	8
Kambodscha	4	Vietnam	3
Gesamtergebnis		218	

Tabelle 5

Ergebnisse der medizinischen Altersgutachten	Anzahl der jungen Menschen, die sich auf Veranlassung des Landesjugendamtes (Zweifelsfälle) einer medizinischen Altersbestimmung unterzogen haben im Zeitraum 01.01.2015 – 31.12.2025	
Minderjährig		138
Volljährig		80
Gesamtergebnis		218

Tabelle 6

Vorlage von Dokumenten	Anzahl der jungen Menschen, die sich aufgrund von Zweifelsfällen einer medizinischen Altersbestimmung unterzogen haben im Zeitraum 01.01.2015 – 31.12.2025	
Keine Dokumente		199
Dokumente		19
Gesamtergebnis		218